

B. Novemberpogrom 1938

7. Groß-Zimmern Demolierung jüdischer Wohnungen

Im Jahr 1933 hatte Groß-Zimmern (südöstlich von Darmstadt gelegen) 4780 Einwohner, unter ihnen 71 Juden. — Dieses Urteil ist unmittelbar nach dem Wiederbeginn der Gerichtstätigkeit im Jahr 1945 ergangen. In knappen, unverblünten Worten wird nicht so sehr mit den einzelnen Angeklagten, sondern mit dem Nationalsozialismus im ganzen abgerechnet. Allen drei Angeklagten sind kaum strafbare Handlungen nachzuweisen. Das Gericht geht jedoch davon aus, daß zu den Haupttätern zu zählen ist, wer an der gemeinsamen Besprechung teilgenommen hatte, die den Ausschreitungen vorangegangen war. Dabei stand das Gericht offenbar unter dem Eindruck der strengen Besatzungsmaßnahmen, die zu dieser Zeit an der Tagesordnung waren.

Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 14. Dezember 1945

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Dreher Georg [Rengel] I, geb. 1902 in Groß-Zimmern, dort wohnhaft [...],
2. den Metzgermeister Lorenz [Pfeifer], geb. 1909 in Groß-Zimmern, dort [...],
3. den Zimmermann August [Hilt], geb. 1909 in Groß-Zimmern, dort [...]

wohnhaft,

wegen Landfriedensbruchs

hat die Strafkammer des Landgerichts in Darmstadt in der Sitzung vom 14. Dezember 1945, an der teilgenommen haben [...], für Recht erkannt:

Die Angeklagten [Rengel] I, Lorenz [Pfeifer] und August [Hilt] haben gemeinsam am 9. November 1938 bei der Judenaktion sich zusammengestellt und in verschiedenen Judenhäusern Sachen vernichtet und zerstört — Verbrechen gegen § 125 II StGB. Sie werden daher zu je ein und einem halben Jahr Gefängnis verurteilt. Dem Angeklagten [Rengel] wird die erlittene Untersuchungshaft voll, dem Angeklagten [Pfeifer] 1 Monat auf die erkannte Strafe angerechnet. Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

Gründe

Im November 1938, an dem Abend, an dem die sogenannte Judenaktion stattfand, hatte der Bürgermeister und Ortsgruppenleiter Bauer eine Versammlung oder Kundgebung in der „Harmonie“ in Groß-Zimmern einberufen und im Anschluß daran etwa 30 bis 40 Personen auf die Bürgermeisterei bestellt, die [. . .] SA-Männer, politische Leiter [oder] Angehörige der NSDAP waren. In der Versammlung oder auch später auf der Bürgermeisterei trug der Ortsgruppenleiter vor, der Legationsrat vom Rath sei in Paris von einem Juden erschossen worden. Deshalb werde eine Judenaktion durchgeführt. Er teilte die Männer in 3 oder 4 Gruppen ein und gab ihnen den Befehl, das Mobiliar in den Häusern, die im jüdischen Besitz oder Eigentum waren, zu demolieren. Ausschreitungen gegen Personen sollten keine stattfinden, auch sollte nichts aus den Häusern weggenommen werden. Der Ortsgruppenleiter fügte hinzu, wer sich von der Aktion ausschließe, werde die Folgen zu tragen haben bzw. er werde gemeldet werden.

Der Angeklagte [Rengel], der damals Scharführer in der SA war, drang mit anderen Mittätern in die Häuser der Juden Susmann-Störger, Aronthal, Blum und Siegel ein. Er ist geständig, sich an der Demolierung von Mobiliar und Hausrat beteiligt zu haben. Er warf Möbelstücke um, schlug teilweise mit einem Prügel und in einem anderen Fall mit einem Schürhaken auf die Möbel ein, beschädigte und zerstörte sie. Welchen Anteil er im einzelnen an den Beschädigungen oder Zerstörungen hatte, konnte [nach] Ablauf von 7 Jahren nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Der Angeklagte, der politische Leiter [Pfeifer], drang in das Haus Blum ein. Er drückte eine bereits offenstehende Tür vollends auf und verletzte sich dabei an der Hand. Er ging in die Küche und warf dort die Küchenschranktür zu, so daß das Glas in der Tür in Scherben ging. Danach will er sich — was wenig wahrscheinlich ist — an weiteren Demolierungen nicht mehr beteiligt haben.

Der Angeklagte [Hilt], der damals Oberscharführer in der SA war, ist in das Haus Susmann-Störger gegangen und hat auf Geheiß Lebensmittel herausgeholt. Die Lebensmittel sollten, um eventuelle Diebstähle zu verhindern, sichergestellt werden. Der Angeklagte, der z. Z. der Tat an einem Bruch des rechten Armes litt und diesen in einer Binde trug, ist mit anderen Tätern in das Haus Blum eingedrungen. An den Zerstörungen will er sich jedoch nicht beteiligt haben. Er ist ebenfalls im Anwesen Siegel gewesen. Er will sich jedoch heute nicht mehr daran erinnern, ob er an den Demolierungen teilgenommen hat oder nicht.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten sowie den glaubwürdigen Aussagen der [4] Zeugen [. . .]. Das Gericht ist davon überzeugt, daß [Pfeifer] und [Hilt] lediglich ihre Teilnahme baga-

tellisieren wollen und sie im bewußten und gewollten Zusammenwirken an den erfolgten Zerstörungen des Mobiliars und der Hausratsgegenstände teilgenommen haben. Ihre Einlassung, sich an den Zerstörungen nur in dem zugestandenem Umfang beteiligt zu haben, konnte ihnen nicht geglaubt werden. Sämtliche Angeklagten haben sich somit mit anderen, noch nicht angeklagten Tätern in drei oder vier Gruppen zusammengetan, um an der Aktion gegen die Juden teilzunehmen. Sie haben bewußt den Rechtsfrieden gestört und sich im Sinne des § 125 Abs. II StGB zusammen-gerottet. Die Angeklagten haben dabei den Hausrat und das Mobiliar beschädigt und auch zerstört. Unerheblich ist, welchen Anteil sie im einzelnen an der durch die Gruppen durchgeführten Zerstörungen gehabt haben und welchen Umfang oder Grad die von ihnen vorgenommene Beschädigung oder Zerstörung erreicht hat. Sie haben alle gewollt und gebilligt, daß das Inventar in der Gesamtheit zerstört wurde, haben diesen Zweck erreicht und im einzelnen mehr oder weniger aktiv daran teilgenommen.

Die Angeklagten können sich nicht damit herausreden, sie hätten nur einem Befehl gehorcht und diesen ausgeführt. Zwar waren sie an und für sich im Rahmen der SA-Organisation als SA-Angehörige nach damaligem Recht verpflichtet, dem Befehl ihrer Führer nachzukommen. Wie jedoch aus dem Befehlsverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen der Wehrmacht aus § 47 Militärstrafgesetzbuch zu folgern ist, ist selbst für einen Soldaten einem militärischen Befehl dann nicht Folge zu leisten, wenn der Vorgesetzte von dem Untergebenen erkennbar die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verlangt. Den Angeklagten war als gereiften Männern aber ohne weiteres erkennbar, daß der an sie gerichtete Befehl den Prinzipien eines geordneten Staatswesens widersprach und im vorerwähnten Sinne gegen die Strafgesetze und jedes fundamentale Rechtsdenken verstieß. Ihnen war auch klar, daß sie im Falle einer Weigerung, an der Aktion teilzunehmen, schlimmstenfalls den Ausschluß aus der Partei, der SA oder vielleicht wirtschaftliche Nachteile zu erwarten hatten. Solche Nachteile mußten sie gegebenenfalls auf sich nehmen. Dies um so mehr, als sie im Falle einer Befehlsverweigerung nicht wie Soldaten ein kriegsgerichtliches Strafverfahren oder standrechtliche Maßnahmen zu befürchten hatten. Die Angeklagten haben damit rechtswidrig gehandelt. Sie waren daher aus § 125 Abs. II, 47 StGB zu bestrafen.

Mildernde Umstände konnten ihnen trotz [der] Schwere der Tat zugebilligt werden, da sie als bisher unbestrafte Männer erstmals vor Gericht stehen und zu berücksichtigen ist, daß der von den Angeklagten als rücksichtslos und brutal geschilderte Ortsgruppenleiter Bauer seine Dienststellung in der Partei und seine „Befehlsgewalt“ unnachsichtig ausgenutzt hatte. Bei der Strafzumessung waren die Schwere des Rechtsbruchs und die politischen, moralischen und, man kann sogar sagen: geschichtlichen

NOVEMBERPOGROM · DOK. 8

Folgen, die sich schon damals erkennbar abzeichneten und die der Öffentlichkeit jetzt im vollen Umfang allgemein bekannt sind, herauszustellen. Andererseits war mildernd zu berücksichtigen, daß die Angeklagten mehr oder weniger einer planmäßigen „Propaganda“ zum Opfer gefallen sind und bei der Tat nicht aus innerster Überzeugung, sondern vielmehr als dazu befohlen — vielleicht im Inneren sogar widerstrebend — tätig geworden sind. Bei Würdigung aller Umstände schien eine Strafe von 1½ Jahren Gefängnis für jeden Angeklagten ausreichend und angemessen. Dem Angeklagten [Rengel], der vierfache Lebensretter ist, konnte mit Rücksicht auf sein offenes Geständnis die volle Untersuchungshaft, dem Angeklagten [Pfeifer], der im wesentlichen geständig war, ein Teil der Untersuchungshaft angerechnet werden. Da der Angeklagte [Hilt] in wesentlichen Punkten kein Geständnis abgelegt hat, hat das Gericht ihm die Untersuchungshaft nicht angerechnet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

[Unterschriften]